



Mindestanforderungen an die Etikettierung und Anlieferung

GMP+ BA 6

Fassung DE: 1 März 2017

GMP+ Feed Certification scheme



Revisionsinformationen zu diesem Dokument

Revisions-Nr./ Datum der Genehmigung	Änderung	Bezieht sich auf	Implementierung spätestens am
0.5 / 09-2011	Vorherige Fassungen lassen sich unter Revisionsinformationen zu Rate ziehen.		01.01.2012
0.1 / 09-2011			01.01.2012
0.2 / 11-2012			01.03.2013
1.0 / 06-2014	Redaktionelle Änderungen: Alle redaktionellen Änderungen werden in ein Factsheet aufgenommen.	Gesamtes Dokument	01-10-2014
	Ab dem 01.10.2015 gilt für nach GMP+ zertifizierte Unternehmen die so genannte Positivkennzeichnung.	2.2	1-10-2015
2.0 / 11-2015	Die Positivkennzeichnung darf auf der Rechnung stehen.	§ 2.2	01.02.2016
	Es gibt eine größere Auswahl an Formulierungen zur Angabe des gesicherten Status des Futtermittels.	Anlage 1 (neu)	01.02.2016
	Die Positivkennzeichnung ist im Falle einer Lieferung von Futtermitteln an Viehhalter verpflichtet.	§ 2.2	01.10.2016
	Die Positivkennzeichnung ist im Falle einer Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet, und zwar für physische Transport- und Lagerungs- und Umschlagstätigkeiten.	§ 2.2 Anlage 1 (neu)	01.10.2016
3.0 / 09-2016	Besondere Etikettierungsvorschriften für Öle und Fette sind gestrichen	§ 2.3	01-01-2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	4
1.1	ALLGEMEINES	4
1.2	AUFBAU DES GMP+ FEED CERTIFICATION SCHEME	5
2	VORSCHRIFTEN	6
2.1	ALLGEMEINES	6
2.2	ANFORDERUNGEN AN DIE ANGABEN ZUM STATUS VON FUTTERMITTELN UND DIENSTLEISTUNGEN	6
2.3	BESONDERE ETIKETTIERUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ÖLE UND FETTE	7
2.3.1	Nicht für den Einsatz in der Lebens- oder Futtermittelkette geeignet	7
2.3.2	Weitere Bearbeitung zur Erfüllung der Lebens- oder Futtermittelgesetzgebung erforderlich	7
2.3.3	Einzelfuttermittel	8

1 EINFÜHRUNG

1.1 Allgemeines

Das *GMP+ Feed Certification scheme* ist im Jahr 1992 von der niederländischen Futtermittelindustrie als Antwort auf diverse mehr oder weniger schwere Zwischenfälle mit Verunreinigungen in Einzelfuttermitteln initiiert und entwickelt worden. Es war zunächst nur als nationales System konzipiert worden, hat sich jedoch zu einem internationalen System entwickelt, das von GMP+ International in Zusammenarbeit mit diversen internationalen interessierten Parteien verwaltet wird.

Obwohl das *GMP+ Feed Certification scheme* aus der Perspektive der Unbedenklichkeit von Futtermitteln entstanden ist, wurde im Jahr 2013 der erste Standard für Futtermittelnachhaltigkeit veröffentlicht. Zu diesem Zweck sind zwei Module entwickelt worden: *GMP+ Feed Safety Assurance* (das sich auf die Futtermittelsicherheit konzentriert) und *GMP+ Feed Responsibility Assurance* (das auf nachhaltige Futtermittel abzielt).

GMP+ Feed Safety Assurance ist ein vollständiges Modul mit Normen zur Gewährleistung unbedenklicher Futtermittel auf allen Stufen der Futtermittelkette. Die nachweisliche Gewährleistung der Futtermittelsicherheit ist in vielen Ländern und Märkten eine unabdingliche Voraussetzung für den Verkauf in der Futtermittelbranche, und die Teilnahme am GMP+ FSA Modul kann dafür als ausgezeichnetes Instrument dienen. Auf der Grundlage der Bedürfnisse aus der Praxis sind diverse Komponenten in den GMP+-FSA-Normen integriert worden, etwa die Anforderungen an ein „feed safety management system“ (Sicherheitsmanagementsystem für Futtermittel) und an die Anwendung von HACCP-Prinzipien sowie Elemente wie die Rückverfolgbarkeit, die Überwachung, das Programm mit Grundbedingungen, der Kettenansatz und das Early Warning System.

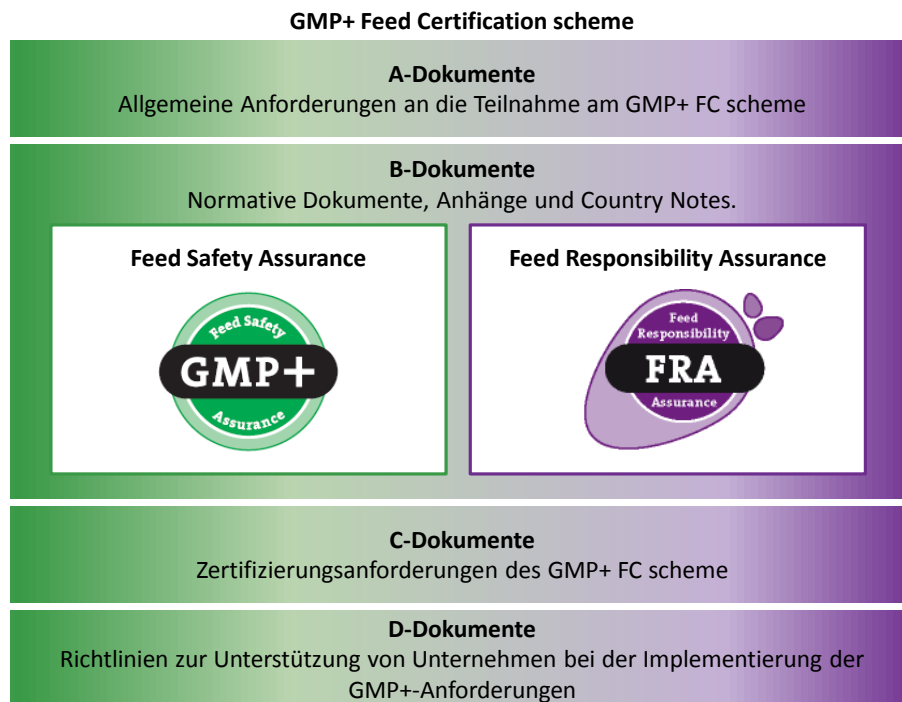
Mit der Entwicklung des „*GMP+ Feed Responsibility Assurance*“-Moduls entspricht GMP+ International den Bedürfnissen der GMP+-Teilnehmer. Von der Futtermittelwirtschaft wird gefordert, dass sie auf verantwortungsvolle Art und Weise arbeitet. Dies betrifft beispielsweise die Beschaffung von Erzeugnissen wie Soja und Fischmehl, die mit Respekt gegenüber Menschen, Tieren und der Umwelt hergestellt und vertrieben werden sollen. Zum Nachweis eines nachhaltigen Herstellungsprozesses und Handels kann ein Unternehmen eine Zertifizierung für die *GMP+ Feed Responsibility Assurance* beantragen. GMP+ International wird dem Bedürfnis aus dem Markt mit Hilfe einer unabhängigen Zertifizierung gerecht.

Gemeinsam mit den GMP+-Partnern definiert GMP+ International auf transparente Art und Weise Anforderungen im *Feed Certification scheme*. Zertifizierungsstellen sind in der Lage, die GMP+-Zertifizierung auf unabhängige Art und Weise durchzuführen.

GMP+ International unterstützt die GMP+-Teilnehmer mit praktischen und nützlichen Informationen. Dies erfolgt mit Hilfe einer Reihe von Leitfäden sowie mit Hilfe von Datenbanken, Rundschreiben, Fragen- und Antwortenkatalogen und Seminaren.

1.2 Aufbau des GMP+ Feed Certification scheme

Die Dokumente innerhalb des *GMP+ Feed Certification scheme* gliedern sich in eine Reihe Serien. Die nächste Seite enthält eine schematische Wiedergabe des Inhalts des *GMP+ Feed Certification scheme*:



Alle diese Dokumente sind auf der Internetseite von GMP+ International (www.gmpplus.org) zu finden.

Das vorliegende Dokument wird als Standard GMP+ BA6 *Mindestanforderungen an die Etikettierung und Anlieferung* bezeichnet und gehört zum *GMP+ FSA Modul*.

2 Vorschriften

2.1 Allgemeines

Die GMP+-Standards enthalten die Anforderung, dass der Teilnehmer sicherzustellen hat, dass die Etikettierung und Anlieferung der Futtermittel, die er in Verkehr bringt, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

Die zutreffenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf den Verkauf von Nicht-Lebensmitteln sowie Nicht-Futtermitteln sind ebenfalls einzuhalten ¹.

2.2 Anforderungen an die Angaben zum Status von Futtermitteln und Dienstleistungen

Allgemeines

Wenn ein Teilnehmer unter Anwendung seines *GMP+ feed safety management system* Futtermittel in Verkehr bringt oder Dienstleistungen erbringt (physischer Transport, Lagerung und Umschlag), so hat der Status der in Verkehr gebrachten Futtermittel oder erbrachten Dienstleistungen dem Kunden immer schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt im Falle des Handels bzw. der Lieferung an nach GMP+ zertifizierte Kunden oder an Kunden, die nach einem anderen Zertifizierungssystem zertifiziert sind, das als gleichwertig mit dem *GMP FS scheme* erklärt worden ist (siehe GMP+ BA10 *Mindestanforderungen an die Beschaffung*), und im Falle der Lieferung an Viehhalter.

Status von in Verkehr gebrachten Futtermitteln

Eine der in Anlage 1 zu diesem Anhang aufgelisteten Angaben ist buchstäblich in den Kaufvertrag, die Auftragsbestätigung, die Rechnung oder das Etikett aufzunehmen oder auf eine andere schriftliche Art und Weise mitzuteilen. Die Positivkennzeichnung muss deutlich und unmissverständlich mit dem in Verkehr gebrachten Futtermittel in Verbindung gebracht werden.

Status erbrachter Dienstleistungen: physischer Transport, Lagerung und Umschlag (wirksam ab dem 1.10.2016)

Eine der in Anlage 1 zu diesem Anhang aufgelisteten Angaben ist buchstäblich in den Vertrag, die Auftragsbestätigung oder die Rechnung aufzunehmen oder auf eine andere schriftliche Art und Weise mitzuteilen. Die Positivkennzeichnung muss deutlich und unmissverständlich mit der erbrachten Dienstleistung in Verbindung gebracht werden.

Erläuterung:

Die oben erwähnten Kennzeichnungsanforderungen gelten - selbstverständlich - ausschließlich für nach GMP+ zertifizierte Unternehmen. Einem nicht nach GMP+ zertifizierten Lieferanten, der unter einem zugelassenen Torwächterprotokoll Futtermittel an einen nach GMP+ zertifizierten Kunden liefert, ist es nicht gestattet, seine Futtermittel als nach GMP+ gesichert auszuweisen.

Erläuterung

Die meisten häufig gestellten Fragen und Antworten über die Positivkennzeichnung sind in GMP+ D3.12 'FAQ zur Positivkennzeichnung' enthalten.

¹ Innerhalb der EU können Anforderungen infolge von REACH und CLP (Classification, Labelling and Packaging) gelten.

2.3 — Besondere Etikettierungsvorschriften für Öle und Fette

Zusätzlich zu den Anforderungen zu Abschnitt 2.1 und 2.2 gilt bei Ölen und Fetten, dass die Angaben auch in allen entsprechenden Dokumenten wie Verträgen, Rechnungen und Transportdokumenten enthalten zu sein haben. Zu jener Kennzeichnungspflicht gilt ein vorgegebener Wortlaut, der unbedingt einzuhalten ist. Es gibt 3 Möglichkeiten.

2.3.1 — Nicht für den Einsatz in der Lebens- oder Futtermittelkette geeignet

„Name des Erzeugnisses“ und der Zusatz: „Nicht für den Einsatz in der Lebens- oder Futtermittelkette geeignet“.

In den Verträgen ist auf Folgendes hinzuweisen: *Die in diesem Kaufvertrag beschriebenen und verkauften Erzeugnisse sind nicht für den Lebens- oder Futtermittelkette geeignet. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die Erzeugnisse weder direkt noch nach einer jeglichen Bearbeitung der Erzeugnisse in jeglichen Lebens- oder Futtermitteln zu verwenden. Im Falle des Weiterverkaufs der Erzeugnisse verpflichtet sich der Käufer, die vorstehende Klausel und diese Weitergabeklausel in einen jeglichen Vertrag über den Verkauf aller oder einiger solcher Erzeugnisse aufzunehmen.*

Erläuterung:

Diese Klausel verweist auf ein Erzeugnis, das sich nicht für den Einsatz in Lebensmitteln oder Futtermitteln eignet. Möglicherweise gelten weitere gesetzliche Vorschriften in Bezug auf die Etikettierung oder Anlieferung, wenn ein Unternehmen (beispielsweise eine Raffinerie) beschließt, ein solches Erzeugnis zu beschaffen. Siehe auch Fußnote 1.

Hinweis: Obwohl sich das GMP+ FSA scheme auf die Gewährleistung der Unbedenklichkeit von Futtermitteln richtet, ist diese Etikettierungsvorschrift für Nichtfuttermittelfette und -öle erstellt worden. Für ein Unternehmen, dass die Unbedenklichkeit von Fetten und Öle über die GMP+ Zertifizierung absichert, ist die Etikettierung von Nichtfuttermittelfetten gemäß der obigen Klausel verpflichtet.

2.3.2 — Weitere Bearbeitung zur Erfüllung der Lebens- oder Futtermittelgesetzgebung erforderlich

„Name des Erzeugnisses“ und der Zusatz: „Erfordert zur Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen und GMP+ Vorschriften eine weitere Bearbeitung“.

In den Verträgen ist auf Folgendes hinzuweisen: *Die in diesem Kaufvertrag beschriebenen und verkauften Waren haben keinen Lebens- oder Futtermittelstatus. Der Käufer verpflichtet sich hiermit, die Erzeugnisse weder direkt noch ohne eine weitere Bearbeitung der Erzeugnisse in jeglichen Lebens- oder Futtermitteln zu verwenden. Im Falle des Weiterverkaufs der Erzeugnisse verpflichtet sich der Käufer, die vorstehende Klausel und diese Weitergabeklausel in einen jeglichen Vertrag über den Verkauf aller oder einiger solcher Erzeugnisse aufzunehmen.*

Erläuterung

Das Erzeugnis kann nur nach einer weiteren Bearbeitung verwendet werden. Mit dem Begriff „weitere Bearbeitung“ sind insbesondere die Verfahren „Raffination“ und „Fragmentation“ gemeint. Eine „Mischung“ wird in diesem Rahmen als kein zulässiger Verfahrensschritt betrachtet.

2.3.3 Einzelfuttermittel

~~„Name des Erzeugnisses“ im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung und zusätzlich die Bezeichnung „Einzelfuttermittel“. Nähere Informationen sind auch der einschlägigen Gesetzgebung zu entnehmen.~~

GMP+ International

Braillelaan 9
2289 CL Rijswijk
The Netherlands

t. +31 (0)70 – 307 41 20 (Office)
+31 (0)70 – 307 41 44 (Help Desk)
e. info@gmpplus.org

Haftungsausschluss:

Dieser Veröffentlichung ist zur Informierung von Interessenten über die GMP+-Normen erstellt worden. Das Veröffentlichung wird regelmäßig aktualisiert. GMP+ International B.V. haftet für keinerlei etwaige Unvollkommenheiten in dieser Veröffentlichung.

© GMP+ International B.V.

Alle Rechte vorbehalten. Die Informationen aus dieser Veröffentlichung dürfen heruntergeladen, ausgedruckt und auf dem Bildschirm zu Rate gezogen werden, sofern dies für den eigenen, nichtkommerziellen Gebrauch erfolgt. Sämtliche Nutzungen anderer Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der GMP+ International B.V.